

# Amtlicher Teil

## Bekanntmachungen

### Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

#### Richtlinie über die Förderung von Energieberatungen im Mittelstand

Vom 10. Februar 2012

#### 1 Zuwendungszweck

1.1 Die Energieberatung ist ein wichtiges Instrument, um bestehende Hemmnisse bei der Realisierung von Energieeinsparpotenzialen in kleinen und mittleren Unternehmen (im Folgenden KMU genannt) zu überwinden. Die Energieberatung ist eine Unterstützung bei der Durchführung von Energieeinsparmaßnahmen sowie eine Hilfe zur Verbesserung des Nutzerverhaltens. Ziel ist die Förderung der sparsamen und rationellen Energieverwendung im Bereich des gesamten Unternehmens. KMU wird eine Möglichkeit gegeben, durch qualifizierte und unabhängige Beratung Informationsdefizite abzubauen und Energiesparpotenziale im eigenen Unternehmen zu realisieren.

1.2 Zur Durchführung der Energieberatung gewährt der Bund Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie den dazugehörigen Nebenbestimmungen (siehe Nummer 8.1). Die Gewährung der Zuwendungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

1.3 Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die KfW ist Zusagestelle (siehe Nummer 7.9) und entscheidet nach Vorgaben dieser Richtlinie. Die KfW gewährt die Zuwendung mittels privatrechtlichen Vertrags.

#### 2 Gegenstände der Förderung

2.1 Gefördert werden können je Unternehmen eine Initial- und eine Detailberatung zur Energieeinsparung in KMU. Sollte ein KMU über mehrere Standorte verfügen, muss im Antrag genau bezeichnet werden, welcher Standort Gegenstand der Beratung sein soll. Nur für diesen besteht bei Vorliegen auch der übrigen Voraussetzungen eine Förderberechtigung.

##### Initialberatung

Im Rahmen der Initialberatung sollen energetische Schwachstellen im Unternehmen auf Basis vorhandener energietechnischer Daten untersucht und eine Betriebsbesichtigung durchgeführt werden. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem standardisierten Abschlussbericht dokumentiert, in welchem enthalten sein müssen:

- Beschreibung der Ausgangssituation des Unternehmens zum gesamten Energiebedarf/-verbrauch
- Beschreibung bestehender energetischer Mängel
- Vorschläge für Energieeffizienz-Maßnahmen

##### Detailberatung

Im Rahmen der Detailberatung wird eine vertiefende Energieanalyse zur Erarbeitung eines konkreten Maßnahmenplans durchgeführt. Ziel ist es, die Bereiche am zu untersuchenden Standort mit den größten energetischen Schwachstellen bzw. größten Effizienzpotenzialen zu analysieren.

Im zu erstellenden standardisierten schriftlichen Abschlussbericht müssen Aussagen zu folgenden Beratungsergebnissen enthalten sein:

- Analyse über Mengen und Kosten des gesamten Ist-Energieverbrauchs
- Bewertung des Ist-Zustandes
- Feststellung von Schwachstellen
- Prioritäten zur effizienten Energieanwendung
- Konkrete Nennung von Einsparpotenzialen

- Vorschlag von Energieeinsparmaßnahmen
- Vorschlag zu eventuellen Möglichkeiten des Einsatzes erneuerbarer Energien
- Wirtschaftliche Bewertung der vorgeschlagenen Energieeinsparmaßnahmen
- Konkrete Handlungsempfehlungen mit detaillierten Anleitungen zur Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen
- Hinweis auf Fördermöglichkeiten.

2.2 Nicht gefördert werden Beratungsleistungen:

2.2.1 die sich auf den baulichen Wärmeschutz sowie die Wärmeerzeugung, -verteilung und Übergabe unter Einschluss der Warmwasserbereitung und der Nutzung erneuerbarer Energien von Gebäuden beziehen, die ursprünglich als Wohngebäude geplant und errichtet wurden oder derzeit zu mehr als 50 % der Gebäude(-nutz)fläche zu Wohnzwecken genutzt werden;

2.2.2 die gutachterliche Stellungnahmen zum Inhalt haben, die keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Energieverbrauch haben;

2.2.3 die mit anderen öffentlichen Zuwendungen finanziert werden;

2.2.4 zur Betrachtung des Fuhrparks (Dienstfahrzeuge, Nutzfahrzeuge);

2.2.5 die im Zusammenhang mit dem Neubau einer gewerblich genutzten Immobilie oder einer Neuvermietung bzw. Neuverpachtung stehen;

2.2.6 die im Zusammenhang mit der Errichtung oder der Modernisierung von Stromerzeugungsanlagen und Energieversorgungsnetzen stehen.

#### 3 Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind rechtlich selbstständige in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel) und des sonstigen Dienstleistungsgewerbes, freiberuflich Tätige, soweit sie nicht nach Nummer 3.5 ausgeschlossen sind.

3.2 Antragsberechtigt für eine Initialberatung oder Detailberatung (siehe Nummer 2.1) sind Unternehmen bzw. freiberuflich Tätige (siehe Nummer 3.1), bei denen die jährlichen Netto-Energiekosten an dem zu untersuchenden Standort gemäß den letzten Energiekostenabrechnungen (Strom, Brennstoff, Fernwärme) mehr als 5 000 Euro betragen haben.

3.3 Die Antrag stellenden Unternehmen müssen sich mehrheitlich in Privateigentum befinden und die KMU-Kriterien der EU-Kommission erfüllen.

3.4 Sitz und Geschäftsbetrieb des Unternehmens müssen in Deutschland sein.

3.5 Nicht antragsberechtigt sind

3.5.1 Vereine, sofern es sich nicht um einen wirtschaftlichen Verein nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs handelt, und Stiftungen

3.5.2 Betreiber von Altenheimen, Seniorenheimen, Stiften, Kinder-, Jugend- oder Studentenwohnheimen

3.5.3 KMU an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe einer solchen mit 25 % oder mehr beteiligt sind

3.5.4 Unternehmen der Kreditwirtschaft und des Versicherungsgewerbes oder eine vergleichbare Finanzinstitution

3.5.5 Unternehmen, deren Unternehmenszweck die landwirtschaftliche Primärerzeugung, die Fischerei und Aquakultur ist oder Unternehmen, die dem Sektor „Steinkohlebergbau“ zugehörig sind (siehe Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006)

3.5.6 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten sind ausgeschlossen.

#### 4 Beratereigenschaften

4.1 Es können nur Beratungen gefördert werden, die von selbstständigen oder in einem Beratungsunternehmen tätigen Beratern bzw. Beraterinnen (im Folgenden Berater genannt) durchgeführt werden. Die eingesetzten Berater müssen zuverlässig und in der KfW-Beraterbörse (<http://www.kfw-beraterboerse.de>)

gelistet sein. Die Beratung kann nur gefördert werden, wenn sie von einem Berater durchgeführt wird, der alle folgenden Anforderungen und Voraussetzungen nach dieser Richtlinie erfüllt:

- Abschluss eines (Fach-)Hochschulstudiums in den Fachbereichen Ingenieurwissenschaften oder Naturwissenschaften oder als Sachverständiger nach § 21 Energieeinsparverordnung (EnEV) in Verbindung mit Anlage 11, Nummer 1, 3 und 4 (Ausstellungsberechtigter für Ausweise für Nichtwohngebäude) zugelassen
- Nachweis einer Zusatzqualifikation im Bereich der gewerblichen Energieberatung durch Zertifikate, Kurse oder Lehrgänge, die nicht länger als zwei Jahre zurückliegen
- eine dreijährige Berufserfahrung als angestellter Energieberater in einem Beratungsunternehmen oder als selbstständiger Energieberater
- der überwiegende Geschäftszweck des Beraters muss auf die entgeltliche Energieeffizienzberatung und/oder die Planung und/oder die Begleitung der Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen ausgerichtet sein. Im Sinne einer neutralen Beratung darf der Geschäftszweck des Beraters oder des Unternehmens, bei dem er beschäftigt ist, nicht in der Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen liegen
- der Berater darf nicht in einem Energieversorgungsunternehmen oder in einem Unternehmen tätig sein, das Produkte herstellt, vertreibt oder Anlagen errichtet oder vermietet, die bei Energiesparinvestitionen im Unternehmen verwendet werden
- der Berater darf nicht dergestalt an einem Unternehmen, das Leistungen im Bereich Gebäudesanierung und/oder anderen Energieeffizienzmaßnahmen anbietet (z. B. Bauunternehmer, Bauträger, Baustoffhandel, Handwerksbetrieb), beteiligt sein, oder in einem solchen Unternehmen beschäftigt sein, sofern er nicht öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger gemäß § 39 der Gewerbeordnung ist
- der Berater darf keine Provisionen oder sonstige geldwerte Vorteile von einem der vorgenannten Unternehmen fordern oder erhalten
- der Berater muss das Unternehmen, welches ihn beauftragt, hersteller-, anbieter- und vertriebsneutral beraten
- der Berater darf im Rahmen seiner Beratungstätigkeit weder mittel- noch unmittelbar in einem Angestellten- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer juristischen Person des privaten Rechts oder einer Personengesellschaft stehen, soweit an den beiden genannten Personen des Privatrechts juristische Personen des öffentlichen Rechts mit 25 % oder mehr beteiligt sind.

4.2 Der vom Unternehmen eingesetzte Berater ist berechtigt, zur Untersuchung auch spezialisierte, externe Energieberater einzubinden. Dieser Personenkreis muss nicht in der KfW-Beraterbörse gelistet sein. Die gesamte Verantwortung für die durchgeführte Beratung übernimmt der in der KfW-Beraterbörse gelistete Berater, der mit dem Unternehmen den Beratungsvertrag abschließt.

#### 5 Fördervoraussetzungen

5.1 Erst nach Bewilligung durch die KfW als Zusagestelle (siehe Nummer 7.9) darf der Beratungsvertrag (siehe Nummer 7.3) abgeschlossen und mit der Energieberatung begonnen werden.

5.2 Die Zuwendung kann nur ausgezahlt werden, wenn:

- Gegenstände der Beratung ausschließlich förderfähige Beratungsleistungen waren.
- der Beratungsvertrag (Nummer 7.3) nach Erteilung der Zusage durch die KfW abgeschlossen und mit der Energieberatung begonnen wurde (siehe Nummer 7.4)
- die Zahlung der gesamten Beraterrechnung erfolgt ist und der Unternehmer dies in geeigneter Weise nachgewiesen hat. Erfolgt eine mittel- bzw. unmittelbare Übernahme des Eigenanteils durch Dritte, führt dies zu einer Reduzierung der Zuwendung in Höhe des übernommenen Eigenanteils. Dies gilt auch für eine mittel- bzw. unmittelbare Übernahme des Eigenanteils durch Dritte nach Auszahlung der Zuwendung.
- wenn die notwendigen Abrechnungsunterlagen fristgerecht (siehe Nummer 7.6) vorgelegen haben.

5.3 Eine Initialberatung kann nicht mehr nach Inanspruchnahme der Detailberatung beantragt werden. Eine Detailberatung kann auch ohne vorherige Inanspruchnahme der Initialberatung beantragt werden, sofern die genauer zu untersuchenden Berei-

che mit den größten energetischen Schwachstellen bzw. größten Energieeinsparpotenzialen im Rahmen der Antragstellung in kurzer Form beschrieben worden sind.

5.4 Die Zuwendungen werden auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag als „De-minimis“-Beihilfen ausgezahlt (veröffentlicht im Amtsblatt der EU, L379 am 28.12.2006).

5.5 Antrag stellende Unternehmen, die in den letzten drei Jahren bereits „De-minimis“-Beihilfen in einem Gesamtvolumen von 200 000 Euro erhalten haben, sind von der Förderung ausgeschlossen. Für Unternehmen im Bereich des Verkehrsgewerbes gilt eine „De-minimis“-Höchstgrenze von 100 000 Euro.

5.6 Als Bewilligungsvoraussetzung gilt auch das unter Nummer 8.3 dargelegte Bescheinigungsverfahren nach „De-minimis“.

#### 6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung zum Beraterhonorar.

6.2 Unternehmen erhalten für die Initialberatung eine Zuwendung in Höhe von bis zu 80 % der förderfähigen Beratungskosten (Netto-Beraterhonorar). Der Höchstzuschuss beträgt maximal 1 280 Euro.

6.3 Unternehmen erhalten für die Detailberatung eine Zuwendung in Höhe von bis zu 60 % der förderfähigen Beratungskosten (Netto-Beraterhonorar). Der Höchstzuschuss beträgt maximal 4 800 Euro.

6.4 Der nicht durch die Zuwendung geförderte Teil der Beratungskosten und die Mehrwertsteuer sind als Eigenanteil durch das Unternehmen selbst zu finanzieren.

6.5 Vom Berater gewährte Rabatte oder Nachlässe auf die Beratungskosten sind von den förderfähigen Kosten abzuziehen. Werden Rabatte oder Nachlässe nachträglich gewährt, hat das Antrag stellende Unternehmen dies der KfW (siehe Nummer 7.9) unverzüglich mitzuteilen. Die Zuschussberechnung erfolgt auf der Basis des entsprechend verminderten Rechnungsbetrages. Ergibt sich danach eine geringere Zuwendung, ist die Differenz gegenüber dem bereits ausgezahlten Zuschuss vom Antrag stellenden Unternehmen zurückzuerstatten.

#### 7 Verfahren

7.1 Anträge auf die Gewährung einer Zuwendung zu den Kosten zur Durchführung einer Energieberatung Mittelstand sind online über einen Regionalpartner (siehe Nummer 7.8) an die KfW zu richten.

7.2 Das Antrag stellende Unternehmen gibt die Antragsdaten online über die KfW-Antragsplattform ein. Alle über die Antragsplattform eingegebenen Daten werden automatisch in ein elektronisch erzeugtes Antragsformular übertragen. Auf Basis der online übermittelten Daten trifft die KfW eine Entscheidung über den Antrag.

Das Antrag stellende Unternehmen reicht das ausgedruckte und von einem Vertretungsberechtigten des Antrag stellenden Unternehmens unterzeichnete Antragsformular inklusive der „De-minimis“-Erklärung – beides im Original – beim Regionalpartner (siehe Nummer 7.8) ein, beides spätestens mit der Einreichung der Abrechnungsunterlagen (siehe Nummer 7.6).

7.3 Es obliegt dem Antrag stellenden Unternehmen, die Auswahl des Beraters aus der KfW-Beraterbörse (<http://www.kfw-beraterboerse.de>) vorzunehmen. Das Unternehmen schließt nach der Zusage mit dem ausgewählten Berater einen Beratungsvertrag ab. Der Beratungsvertrag verbleibt beim Unternehmen.

7.4 Mit der Beratung darf erst nach Erteilung der Zusage durch die KfW begonnen werden. Ausgenommen hiervon ist ein Erstgespräch zur Information über Inhalte und Verfahren des Förderprogramms. Der Beratungszeitraum bei der Initialberatung beträgt maximal drei Monate, bei der Detailberatung maximal acht Monate jeweils ab Erteilung der Zusage durch die KfW (siehe Nummer 7.9).

7.5 Inhalt und Ergebnis der Initial- und Detailberatung sind in einem von der KfW jeweils vorgegebenen standardisierten schriftlichen Abschlussbericht wiederzugeben. Der jeweilige Abschlussbericht ist dem Unternehmen auszuhändigen und die Ergebnisse sind der Geschäftsleitung zu präsentieren. Die inhaltlichen Mindestanforderungen für Abschlussberichte (siehe Nummer 2.1) müssen erfüllt sein.

7.6 Nach Beendigung der Energieberatung reicht das Unternehmen die Abrechnungsunterlagen (Kopie der durch den Berater oder seinen Arbeitsgeber auf den Namen des Zuwendungsempfängers ausgestellten Rechnung und Abschlussbericht inklusive einer Erklärung, dass die gesamte Beraterrechnung bezahlt wurde) innerhalb von einem Monat nach Ablauf des Beratungszeitraums (Nummer 7.4) beim Regionalpartner (siehe Nummer 7.8) ein. Sofern die Abrechnungsunterlagen bis zu diesem Zeitpunkt beim Regionalpartner nicht vorliegen (Datum Posteingang Regionalpartner [siehe Nummer 7.8]), ist die Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung nicht mehr gegeben.

7.7 Sofern alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind, zahlt die KfW die Zuwendung an das Antrag stellende Unternehmen aus. Eine Abtretung des Anspruchs auf Auszahlung der Zuwendung ist ausgeschlossen.

7.8 Die von der KfW akkreditierten Regionalpartner nehmen den Antrag entgegen, prüfen die formalen Fördervoraussetzungen und leiten den Antrag inklusive der „De-minimis“-Erklärung (siehe Nummer 7.2) verbunden mit einer Empfehlung für die Bezuschussung des Beraterhonorars an die KfW weiter. Das Verzeichnis der Regionalpartner ist unter <http://energie-beratung.kfw.de> einzusehen oder bei der KfW zu erfragen.

7.9 Die KfW (KfW, Charlottenstraße 33–33a, 10117 Berlin, Telefon: 08 00 5 39 90 01 [kostenfrei], E-Mail: [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de)) entscheidet über die Bewilligung des Zuschusses und veranlasst die Auszahlung des Zuschusses an das Unternehmen.

#### **8 Rückforderung, Aufbewahrungspflichten und Prüfungsrechte**

8.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung der Richtlinie und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48, 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) analog, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. § 48 Absatz 4 VwVfG findet keine Anwendung.

8.2 Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

8.3 Die antragsberechtigten Unternehmen erhalten mit der Zuwendung eine „De-minimis“-Bescheinigung. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Zuschüsse zuzüglich Zinsen können zurückgefordert werden. Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen.

8.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch den Bundesrechnungshof mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Mit dem Antrag erklärt sich das den Antrag stellende Unternehmen damit einverstanden, dass Daten zum Zwecke der Bewilligung und Durchführung der Beratung und zum Zwecke von Erhebungen der Nachhaltigkeit der durchgeführten Maßnahmen an den Bundesrechnungshof, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) und/oder an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen weitergegeben werden können.

8.5 Der Zuwendungsempfänger ist im Falle einer Überprüfung verpflichtet, alle zuwendungserheblichen Unterlagen vorzulegen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach oder kann er zuwendungserhebliche Nachweise nicht erbringen, ist der Zuschuss zurückzufordern. Der Rückforderungsbetrag ist zu verzinsen.

8.6 Alle zuwendungserheblichen Unterlagen (Beratungsvertrag, Beraterrechnung, Nachweis über die Bezahlung der gesamten Beraterrechnung, Nachweis über die jährlichen Energiekosten) sind mindestens fünf Jahre bis zum Ende des entsprechenden Jahres der Vorlage der Abrechnungsunterlagen aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist, und nach Anforderung dem Bundesrechnungshof, dem BMWi oder der KfW vorzulegen. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden.

#### **9 Subventionserhebliche Tatsachen**

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind im Zuschussantrag bezeichnet.

#### **10 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

10.1 Diese Richtlinie tritt am 1. März 2012 in Kraft. Sie gilt für alle Anträge, die ab diesem Zeitpunkt gestellt werden (Zeitpunkt der elektronischen Übermittlung des Antrags durch den Regionalpartner).

10.2 Anträge können bis zum 31. Dezember 2014 gestellt werden.

Berlin, den 10. Februar 2012

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag  
Dr. Versen

### **Bundesministerium der Finanzen**

#### **Neunte Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung der Zollflugplätze**

Vom 15. Februar 2012

Die Bekanntmachung der Zollflugplätze vom 30. November 1994 (BAnz. S. 12023), die zuletzt durch die Achte Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung der Zollflugplätze vom 12. Oktober 2010 (BAnz. S. 3630) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Mit sofortiger Wirkung wird der Flughafen Erfurt in Flughafen Erfurt-Weimar umbenannt.

Mit Wirkung zum 3. Juni 2012 werden die Flughäfen Berlin Tegel und Berlin Schönefeld gestrichen. Gleichzeitig wird der Flughafen Berlin Brandenburg neu aufgenommen.

Die Gesamtliste lautet zum **3. Juni 2012** wie folgt:

1. Flughafen Augsburg,
2. Flughafen Berlin Brandenburg,
3. Flughafen Bremen,
4. Flughafen Dortmund,
5. Flughafen Dresden,
6. Flughafen Düsseldorf,
7. Flughafen Erfurt-Weimar,
8. Flughafen Frankfurt Main  
(einschließlich Landeplatz Egelsbach),
9. Flugplatz Friedrichshafen,
10. Flughafen Hahn,
11. Flughafen Hamburg,
12. Flughafen Hannover,
13. Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden,
14. Flughafen Köln/Bonn,
15. Flughafen Leipzig/Halle,
16. Flughafen Memmingerberg (Allgäu Airport),
17. Flughafen München,
18. Flughafen Münster/Osnabrück,
19. Flughafen Nürnberg,
20. Flughafen Paderborn/Lippstadt,
21. Flughafen Rostock-Laage,
22. Flughafen Saarbrücken,
23. Flughafen Stuttgart,
24. Flughafen Weeze.

Bonn, den 15. Februar 2012  
III B 2 - Z 0613/10/10007

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag  
Peter Bille